

BUNDESGERICHT

(Vom 3. Februar 1970)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1969 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

1. Auf Jahresende sind die Herren Franz Fässler und Fritz Häberlin nach 27jähriger Tätigkeit als Bundesrichter zurückgetreten. An ihrer Stelle wählte die Bundesversammlung am 1. Oktober 1969 Dr. Raphael von Werra, Vizestaatskanzler, Sitten, und Prof. Dr. Hans Dubs, Rechtskonsulent, Aarau. Ende Oktober 1969 erklärte Bundesrichter André Panchaud auf den 31. März 1970 den Rücktritt von seinem Amt, das er seit März 1948 innehatte. Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 10. Dezember 1969 Prof. Dr. Henri Zwahlen, Lausanne.

2. An Stelle der auf Jahresende zurückgetretenen Herren Dr. Pierre Ceppi, Dr. Hans Studer und Prof. Dr. Hans Dubs wurden von der Bundesversammlung am 10. Dezember 1969 als neue Ersatzmänner des Bundesgerichts gewählt Dr. Georg Messmer, Oberrichter, Bülach, Pierre Jolidon, Fürsprecher, Bern, und Ständerat Dr. Hans Munz, Amriswil.

3. Das Bundesgericht nahm im Berichtsjahr folgende Ersatzwahlen vor :

Für die zurückgetretenen Herren Adriano Merlini und Gabriello Patocchi ernannte es am 17. Januar 1969 als neue Ersatzmänner des Eidgenössischen Untersuchungsrichters für die italienische Schweiz Dr. Enrico Regazzoni, Rechtsanwalt, Vacallo, und Dr. Benito Bernasconi, Rechtsanwalt, Chiasso.

Herr Dr. Eugen Lenherr, der als 2. Ersatzmann des Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission des Kreises VI demissionierte, wurde am 26. März 1969 durch Oberrichter Marius Baschung, Schaffhausen, ersetzt.

4. Das Bundesgesetz über die Änderung der Organisation der Bundesrechtspflege vom 20. Dezember 1968 ist auf den 1. Oktober 1969 in Kraft getreten. Die damit verbundene Erweiterung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderte eine teilweise Änderung des Bundesgerichtsreglements, namentlich der Bestimmungen über die interne Zuweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die auf bestimmten Gebieten durch die beiden Zivilabteilungen und den Kassationshof beurteilt werden. Gleichzeitig wurde der Gebührentarif des Bundesgerichts den neuen Ansätzen des revidierten Artikels 153 Absatz 1 OG angepasst. In Ausführung von Artikel 127 Absatz 5 revidiertes OG beschloss sodann das Bundesgericht im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts vom Jahrgang 1970 an einen V. Teil anzugliedern, in welchem die sozialversicherungsrechtlichen Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts veröffentlicht werden.

Mit Rücksicht darauf, dass die Bestimmungen über die erweiterte Verwaltungsgerichtsbarkeit nur auf die nach dem 1. Oktober 1969 getroffenen Verfügungen anwendbar sind, waren im Berichtsjahr erst vereinzelte Verwaltungsgerichtsbeschwerden nach dem neuen Recht zu beurteilen. Welche Auswirkungen dieses auch auf die Geschäftslast des Bundesgerichts haben wird, kann gegenwärtig noch nicht überblickt werden.

B. Tätigkeit der Gerichtshöfe

I. 1. Zivilabteilung

1. Im Vertragsrecht hielt sich die Gerichtspraxis im üblichen Rahmen und sind gegenüber dem Vorjahr keine aussergewöhnlichen Änderungen zu verzeichnen.

2. Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Haftpflichtrechts hat eine erhebliche, sich voraussichtlich auf längere Zeit erstreckende Belebung erfahren, weil die am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Bestimmungen der Artikel 58–89 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) über die Haftpflicht und Versicherung zahlreichen Auslegungsfragen rufen. Es wurde entschieden, dass – in Abweichung von der Rechtslage unter der Herrschaft des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 (MFG) – bei Strassenunfällen, an denen verschiedene Verursacher mitgewirkt haben (mehrere Automobilisten, Motorradfahrer, Radfahrer, Eisen-

bahn usw.) sich der auf Schadenersatz belangte Fahrzeughalter trotz seiner Solidarhaft auf die in Artikel 59 SVG anerkannten Entlastungs- und Befreiungsgründe berufen kann. Dieses Recht wurde auch dem Motorfahrzeughalter zuerkannt, auf den ein anderer solidarisch haftender Ersatzpflichtiger für die von ihm dem Geschädigten erbrachten Leistungen Rückgriff nimmt. (BGE 95 II 333, 334).

Die neue Rechtsprechung verfolgt die Tendenz, in der Festlegung der Entschädigungspflicht mehrerer am Unfall beteiligter Motorfahrzeughalter und -führer vermehrt auf deren Verschulden abzustellen, um gewisse mit dem Rechtsempfinden schwer vereinbare Auswirkungen der Kausal- und Solidarhaftung unter Wahrung der legitimen Ansprüche des Geschädigten zu mildern.

3. Ein Prozess über die Haftung eines Hoteliers für den Verlust der ihm von einem Gast zur Aufbewahrung anvertrauten Wertgegenstände hat ergeben, dass die Ordnung der «Haftung der Gastwirte» in den Artikeln 487–489 des Obligationenrechtes den Verhältnissen, welche durch die Entwicklung der Hotellerie sowie der Gewohnheiten und Bedürfnisse der Gäste geschaffen worden sind, nicht mehr gerecht wird.

4. Im Bereiche des Rechtes der Handelsgesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaft, hat sich die Zahl der Berufungen auffallend erhöht. Die I. Zivilabteilung hatte zwölf, zur Hauptsache weitschichtige Rechtsstreitigkeiten dieser Art zu beurteilen.

Aus den einschlägigen Entscheidungen grundsätzlichen Inhalts sind zu erwähnen: die Bewertung des Anspruches des Aktionärs auf Auskunfterteilung als selbständiges Mitgliedschaftsrecht (BGE 95 II 161), die Bejahung der Rechtsbeständigkeit der Statutenbestimmung, welche dem Vorsitzenden der Generalversammlung der AG das Recht des Stichentscheides einräumt, die Umschreibung der Rechtswirkungen des Entlastungsbeschlusses der Generalversammlung der AG (Art. 698 Abs. 2 Ziffer 4 OR) im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltung gemäss Artikel 754 ff. OR.

5. Das Gericht hatte sich zum erstenmal mit der Rechtsnatur des sogenannten WIR-Checks zu befassen. Es wurde festgestellt, dass er kein Wertpapier ist und daher keine wertpapiermässige Haftung des Ausstellers gegenüber spätern Inhabern begründet (BGE 95 II 176).

6. Acht Patentprozesse haben die I. Zivilabteilung stark beansprucht. Hierbei haben sich immer wieder die grosse Bedeutung und die mannigfachen Schwierigkeiten der Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse technischer und naturwissenschaftlicher Natur durch die kantonalen Gerichte offenbart. Nach wie vor bleibt die Frage aktuell, ob und wie in dieser Richtung die Rechtspflege verbessert werden kann.

7. Im Berichtsjahr ist gegen kantonale Zivilurteile mehr als bisher neben der Berufung das Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung des Artikels 4 BV (Willkürbeschwerde) ergriffen worden. Diese Erscheinung ist nicht auf einen Mangel des mit der Berufung gewährten Rechtsschutzes zurückzuführen. Vielmehr handelt es sich in den meisten Fällen um den Versuch, das in Artikel 55 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege für das Berufungsverfahren erlassene Verbot der Anfechtung der tatbeständlichen Feststellungen des kantonalen Richters zu umgehen.

II. 2. Zivilabteilung

1. Ein kantonaler Entscheid erklärte die für den Fall der Scheidung gestellten finanziellen Begehren einer sich der Scheidung widersetzenen Ehefrau als verspätet. Dies veranlasste das Bundesgericht zur Feststellung, dass einer Partei, die zunächst bloss Abweisung der Scheidungsklage beantragt, nach Bundesrecht ungeachtet entgegenstehender Prozessvorschriften der Kantone Gelegenheit zu geben ist, Anträge hinsichtlich der Nebenfolgen der Scheidung zu stellen, bevor diese ausgesprochen wird (BGE 95 II 65).

In einem Entscheid über die Zuständigkeit zur Abänderung der Unterhaltsbeiträge, die ein Ehemann der von ihm getrennten Ehefrau zu zahlen hat, war festzustellen, dass das ZGB die Ehetrennung nur unvollständig regelt (BGE 95 II 68).

Eine Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung zum Verbot der Anerkennung von sogenannten Ehebruchskindern (Art. 304 ZGB) führte das Bundesgericht dazu, die Anerkennung eines Kindes zuzulassen, das aus dem Verkehr eines ledigen Mannes mit einer verheirateten Frau hervorgegangen und auf Klage ihres Ehemannes für unehelich erklärt worden ist (BGE 95 I 384). – In einem dem unehelichen Kinde günstigen Sinne wurde auch die Rechtsprechung zur Frage geändert, unter welchen Voraussetzungen erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten im Sinne von Artikel 314 Absatz 2 ZGB vorliegen (BGE 95 II 77).

Mehrere Fälle bestätigten die im letzten Jahresbericht gemachte Feststellung, dass das kantonale Verfahren in Vaterschaftssachen, zumal in Fällen, wo eine anthropologisch-erbbiologische Begutachtung durchgeführt werden muss, oft übermässig lange dauert. Es ist nicht selten, dass das Kind bis zur rechtskräftigen Gutheissung der Klage 5–8 Jahre alt wird. Die bis dahin aufgelaufenen Unterhaltsbeiträge lassen sich erfahrungsgemäss oft nicht mehr einbringen. Die Verluste, welche die unehelichen Kinder, ihre Mütter und die Fürsorgestellten deshalb erleiden, dürften Jahr für Jahr sehr hohe Beträge erreichen und die aussereheliche Mutter in eine unangenehme Lage bringen. Eine genügliche Revision der unzulänglichen Vorschrift des Artikels 321 ZGB über die

Sicherstellung der Vaterschaftsleistungen erscheint daher, wie schon im letzten Bericht erwähnt, als dringlich. Ein Rückgang der durchschnittlichen Dauer der Vaterschaftsprozesse ist um so weniger zu erwarten, als die Fachleute für die immer häufiger beantragte anthropologisch-erbbiologische Begutachtung stark überlastet sind, so dass die ohnehin erst drei Jahre nach der Geburt mögliche Begutachtung immer mehr verzögert wird. Der Mangel an Fachleuten geht so weit, dass die Gerichte oft grosse Mühe haben, einen geeigneten Experten zu finden, der die Begutachtung übernimmt.

2. Auf dem Gebiete des Erbrechts wurde die Rechtsprechung betreffend die Angabe des Errichtungsorts im eigenhändigen Testament verdeutlicht (BGE 95 II 1). Sodann zeigte sich wiederum, dass die Steigerung der Bodenpreise bei der Erbteilung oft heikle Probleme aufwirft.

3. Aus der Rechtsprechung zum Sachenrecht sind mehrere Entscheide auf dem Gebiet des Bauhandwerkerpfandrechts (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) hervorzuheben. Ein Entscheid behandelt die Frage, wie ein solches Pfandrecht im Falle der Güterzusammenlegung eingetragen werden kann (BGE 95 II 22). Ein weiterer Entscheid lässt entgegen der frühern Praxis die Eintragung nach Eröffnung des Konkurses über den Grundeigentümer und Besteller zu (BGE 95 II 31). Ferner wurde der Unterakkordant, der nicht bezahlt wurde, als berechtigt erklärt, für seine Forderung das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen zu lassen, selbst wenn der Grundeigentümer den Generalunternehmer für dessen Forderung befriedigt hat (BGE 95 II 87). Dabei wurde bemerkt, dass diese aus dem Gesetz sich ergebende Lösung namentlich für Grundeigentümer in bescheidenen Verhältnissen sehr hart ist und dass deshalb eine neue Prüfung der Frage durch den Gesetzgeber als wünschbar erscheint. Schliesslich wurde einem Unternehmer, der in guten Treuen von einem Unbefugten bestellte Bauarbeiten ausgeführt hatte, die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts für die auf Artikel 672 ZGB beruhende Ersatzforderung gegen den Grundeigentümer bewilligt (BGE 95 II 230). – In einem Falle, der aus prozessualen Gründen nicht durch Berufung an das Bundesgericht weitergezogen werden konnte, hat die Staatsrechtliche Kammer erkannt, es könne ohne Willkür angenommen werden, dass das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts ein Bauhandwerkerpfandrecht an einem zum Verwaltungsvermögen einer Gemeinde gehörenden Grundstück (Schulhausliegenschaft) ausschliesse (BGE 95 I 97). Dieser Standpunkt wurde von der II. Zivilabteilung auch in freier rechtlicher Überprüfung geteilt.

4. Ein Entscheid in einer Eisenbahnhaftpflichtsache behandelt einlässlich die besondern Probleme, die sich bei der Festsetzung der Entschädigung für die künftige Erwerbseinbusse eines verunfallten Kindes stellen. Es wurde festgehalten, dass die in Artikel 14 Absatz 1 EHG vorgesehene Frist für Begehren auf Erhöhung oder Herabsetzung der Entschädigung im Sinne von Artikel 10 EHG – wie die entsprechenden Fristen anderer Gesetze – nicht eine Verjährungs-, sondern eine Verwirkungsfrist ist (BGE 95 II 269).

III. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

1. Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden haben zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

Die Kammer hat die Kosten der Mitteilung, die bei der Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister im Falle eines Einspruchs gegen die Löschung eines Eintrags dem Erwerber zu machen ist, den geltenden Bestimmungen des Gebührentarifs zum SchKG sowie der Vollziehungsverordnung I zum Bundesgesetz betreffend den Postverkehr angepasst (BGE 95 III 76).

2. Auf dem Gebiete des Betreibungsrechts sind folgende Entscheide hervorzuheben:

a) Die Eintragungen in die gemäss Artikel 28 ff. der Verordnung Nr. 1 vom 18. Dezember 1891 des Bundesrates zum SchKG vorgeschriebenen Register betreffen die innere Organisation der Ämter und stellen keine nach aussen wirkenden Verfügungen dar. Sie dienen aber auch zur Orientierung von Personen, die ein Interesse nachweisen, und geniessen eine erhöhte Beweiskraft, auf die sich diejenigen, zu deren Gunsten sie lauten, berufen können. Daher können sowohl das Unterbleiben als auch die Unklarheit oder Unrichtigkeit einer Eintragung Gründe zur Beschwerde bilden, ebenso die ungerechtfertigte Erteilung oder Verweigerung einer auf diese amtlichen Aufzeichnungen gestützten Auskunft (BGE 95 III 1 ff.).

b) In einer Betreibung gegen eine Gemeinde stellte die Kammer fest, dass der Gläubiger gegen die vorübergehende Einstellung einer Betreibung durch die kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 1947) an das Bundesgericht rekurrieren kann, ohne an eine Frist gebunden zu sein, und dass er befugt ist, auch die Rüge der Unangemessenheit zu erheben.

c) Der Rechtsstillstand wegen Militärdienstes gilt nicht für einen in einer Klinik untergebrachten Patienten der Militärversicherung, der keinen Sold, sondern eine Invalidenrente bezieht (BGE 95 III 6 ff.).

d) Die Kammer hatte sich ferner mit der Frage zu befassen, ob bei der Lohnpfändung eine Lohnabtretung zu berücksichtigen sei, die dem Arbeitgeber des Betriebenen erst nach der Lohnpfändung angezeigt wurde, obwohl die durch sie zu sichernden Forderungen schon vorher verfallen waren. Dabei wurde der langjährigen Praxis einer kantonalen Aufsichtsbehörde nicht zugestimmt (BGE 95 III 9 ff.).

e) In einem andern Falle nahm die Kammer zur Praxis eines Betreibungsamtes, das trotz Ausbleiben der dem Schuldner bewilligten Abschlagszahlungen mit der Verwertung weiterhin zuwartete, kritisch Stellung (BGE 95 III 16 ff.).

f) Ein weiterer Fall veranlasste die Kammer zur Feststellung, dass der im Gebiete des Abzahlungsvertrags geltende Artikel 226e OR – wonach künftige Lohnforderungen nur abgetreten werden können, soweit sie pfändbar sind – auf Abtretungen künftiger Lohnforderungen, die nicht mit einem von den Vorschriften über den Abzahlungsvertrag erfassten Geschäft zusammenhängen, entsprechend anwendbar ist. Das Betreibungsamt hat deshalb auch in derartigen Fällen auf Ansuchen der Beteiligten gemäss Artikel 226e Absatz 2 OR den nach Artikel 93 SchKG dem Käufer zu belassenden Kompetenzbetrag festzusetzen (BGE 95 III 39).

3. Auf dem Gebiete des Konkursrechts hatte die Kammer Gelegenheit, den Umfang der Befugnisse des Gläubigerausschusses beim Entscheid über die Weiterführung des Geschäftsbetriebs des Gemeinschuldners zu umschreiben (BGE 95 III 25 ff.).

IV. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

a. Staatsrechtliche Kammer

1. Auch im Berichtsjahr kam den staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verletzung der Eigentumsgarantie eine besonderes Gewicht zu, wobei vor allem die Verfassungsmässigkeit von Bauvorschriften und Baubewilligungen, Natur- und Heimatschutzmassnahmen sowie Güterzusammenlegungen zu beurteilen war. Auf diesen wie auf den andern Gebieten entwickelte sich die Rechtsprechung im Sinne einer Verfeinerung des Rechtsschutzes des Bürgers, was in einer geschmeidigeren Handhabung prozessualer Regeln, einer Ausdehnung der Prüfungsbefugnis des Bundesgerichts und der Ausweitung des Rahmens der verfassungsmässigen Rechte zum Ausdruck kommt. So hat das Bundesgericht die Anforderungen an die Begründung der staatsrechtlichen Beschwerde gesenkt und die Beschwerdeführung in den Fällen, da die Beschwerdefrist von der Eröffnung des Entscheides an läuft, ohne dass dessen Begründung bekannt ist, erleichtert. Was die Kognition anlangt, prüft das Bundesgericht nunmehr die Rechtsanwendung stets frei, wenn ein schwerer Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen in Frage steht, welches auch das angerufene verfassungsmässige Recht sei, was eine wesentliche Ausdehnung der vordem im Bereich der Eigentumsgarantie und der persönlichen Freiheit geübten Praxis darstellt. Einen verstärkten Schutz geniesst auch die Gemeindeautonomie. Das Bundesgericht hat bereits in den Vorjahren diesen Begriff weiter gefasst und seine Prüfungsbefugnis ausgedehnt. Es schreitet nun auch ein, wenn die kantonalen Behörden das von der Gemeinde erlassene Recht willkürlich anwenden. Auf dem Gebiet der Handels- und Gewerbefreiheit hat das Bundesgericht in Änderung der Rechtsprechung erkannt, dass die Starkstromverordnung an das ausführende Personal der Installationsunternehmen Anforderungen stellt, welche die öffentliche Sicherheit genügend gewährleisten, weshalb es sich nicht rechtfertigt, aus sicherheitspolizeilichen Gründen einem öffentlichen Elektrizitätswerk ein Installationsmonopol einzuräumen (BGE 95 I 144).

Das Anwachsen der Zahl der Beschwerden wegen *Verletzung des Artikels 4 BV* ist mindestens teilweise eine Folge der erwähnten Erleichterung der Beschwerdeführung. Die Rüge der Verletzung des Artikels 4 BV wird auf allen Rechtsgebieten erhoben. Es wirkt sich dabei aus, dass das OG nur einen Teil der Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf das Bundesrecht ergehen, den Rechtsmitteln unterstellt, welche die einheitliche Anwendung des Bundesrechts gewährleisten sollen (Berufung, zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde, Betreibungsbeschwerde, Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen). In den Fällen, in denen diese Rechtswege nicht offenstehen, versuchen die Parteien oft, mit einer Willkürbeschwerde zum Ziel zu gelangen, was aber wegen der Natur dieses Rechtsmittels nur ausnahmsweise möglich ist. – Von besonderer Bedeutung sind die Grundsätze, die das Bundesgericht für das allgemeine Verwaltungsrecht und das Verfahrensrecht (rechtliches Gehör, Akteneinsicht) unmittelbar aus Artikel 4 BV gewonnen hat.

Die Zahl der Rekurse in *Enteignungssachen* ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Da in diesen Fällen meistens ein Augenschein vorzunehmen und ein Gutachten einzuholen sind, erfordert ihre Behandlung viel Zeit. Von grundsätzlicher Bedeutung ist ein Urteil, das sich über die Stellung des Mieters und Pächters in der Enteignung ausspricht (BGE 95 I 308).

2. Von den insgesamt 619 staatsrechtlichen Beschwerden, die im Berichtsjahr erledigt worden sind, wurden eingelegt:

durch Anwälte, Notare, Treuhand- und Sachwalterbüros, Banken, Versicherungen, Behörden	402
davon Gutheissungen	76
durch andere Personen (Laien)	217
davon Gutheissungen	18

3. In 111 von 619 erledigten Fällen konnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Fehlen eines anfechtbaren kantonalen Hoheitsaktes (Art. 84 Abs. 1 OG)	4
Zulässigkeit eines andern Rechtsmittels (Art. 84 Abs. 2 OG)	3

Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges (Art. 86 Abs. 2 OG)	17
Unanfechtbarer Zwischenentscheid (Art. 87 OG)	11
Fehlende Legitimation (Art. 88 OG)	26
Fehlende Handlungsfähigkeit (Art. 14 BZP)	2
Verspätung (Art. 89 OG)	14
Ungenügende Begründung (Art. 90 OG)	7
Nichtleistung des Kostenvorschusses (Art. 150 OG)	27

b. Verwaltungsrechtliche Kammer

Der grösste Teil der erledigten Verwaltungsgerichtsbeschwerden richtete sich wie in den Vorjahren gegen Entschiede über bundesrechtliche Abgaben, namentlich über die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer. Das Bundesgericht hat auf diesen Gebieten im wesentlichen seine Rechtsprechung bestätigt und nach Massgabe der darin aufgestellten Grundsätze weiterentwickelt. Verschiedene Beschwerden gegen Verfügungen der Eidgenössischen Bankenkommission führten zu grundsätzlichen Entscheidungen über die Anwendung und Auslegung des Anlagefondsgesetzes. Aus der Rechtsprechung zum Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes ist zu erwähnen, dass das Bundesgericht die Bestimmung über den Einspruch gegen Liegenschaftsverkäufe heute in einem liberaleren Sinne handhabt. – Die Zahl der verwaltungsrechtlichen Klagen, die vom Bundesgericht als einziger Instanz zu beurteilen sind, ist in den letzten Jahren gestiegen. Bei der Beurteilung von Klagen, welche die Haftung der PTT betrafen, traten die Einschränkungen in Erscheinung, die sich aus der Gesetzgebung für die Haftung des Bundes auf diesem Gebiet ergeben.

V. Kassationshof

Wie schon im Vorjahr hatte sich der Kassationshof auch im Berichtsjahr am meisten mit Strassenverkehrssachen zu befassen. Von den 288 durch Abweisung oder Gutheissung erledigten Nichtigkeitsbeschwerden entfielen mehr als ein Viertel auf Widerhandlungen gegen das SVG. Eine grössere Zahl von Beschwerden, rund ein Fünftel, betraf Fragen aus dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (Strafmass, Gewährung und Widerruf des bedingten Strafvollzuges, Massnahmen usw.). Die übrigen Nichtigkeitsbeschwerden bezogen sich grösstenteils auf Straftatbestände des besonderen Teils des StGB, vor allem auf Vermögensdelikte (40), Ehrverletzungen (27), Sittlichkeitsdelikte (18), das Vergehen der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (13) und Delikte gegen Leib und Leben (12). In 18 Fällen richtete sich die Beschwerde gegen die Anwendung von Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze (Unlauterer Wettbewerb, Ausverkauf, Militärpflichtersatz usw.).

Auf 104 von 437 erledigten Nichtigkeitsbeschwerden konnte nicht eingetreten werden. Der zahlenmässig wichtigste Grund für das Nichteintreten war wiederum die Nichtbeachtung der für die Anmeldung und die Begründung der Beschwerde geltenden gesetzlichen Fristen (Art. 272 Abs. 1 und 2 BStP). Häufig war auch nicht einzutreten, weil der Entscheid mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht anfechtbar war oder die Beschwerdelegitimation fehlte oder die Beschwerde sich unzulässigerweise auf die Beanstandung verbindlicher Feststellungen oder des kantonalen Verfahrens beschränkte.

Neben der Nichtigkeitsbeschwerde ist in 18 Fällen (Vorjahr 14) Willkürbeschwerde erhoben worden (staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV). Mit diesem Rechtsmittel, das Artikel 269 Absatz 2 BStP ausdrücklich vorbehält, wurden zumeist Mängel des kantonalen Verfahrens geltend gemacht oder tatsächliche Feststellungen der kantonalen Strafbehörden angefochten, welche Rügen gemäss Artikel 273 Absatz 1 Buchstabe *b* BStP mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorgebracht werden dürfen.

VI. Anklagekammer

1. Die Anklagekammer hat die Aufsicht über zwei Voruntersuchungen geführt.

Die eine wurde vom eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates vom 29. Januar 1969 gegen sechs Beschuldigte wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949, Urkundenfälschung usw. verfügt und im Juli 1969 auf einen weiteren Beschuldigten ausgedehnt. Alle Beschuldigten sollen die ihnen vorgeworfenen Handlungen im Geschäftsbetrieb der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon Bürhle AG begangen haben. Im Mai 1969 beschwerte sich der Verteidiger des Beschuldigten G., weil der Untersuchungsrichter ihm nicht gestattete, an der Einvernahme seines Auftraggebers teilzunehmen. Die Anklagekammer wies die Beschwerde am 17. Mai 1969 ab (BGE 95 IV 45 ff.). Am 5. August 1969 genehmigte sie gemäss Artikel 54 BStP die Verbürgung der Industrie- und Handelsbank Zürich AG in der Höhe von Fr. 100000, worauf der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten R. den Pass zurückgab, damit er an seinen Wohnsitz in Japan zurückkehren könne. Die Untersuchung war Ende 1969 noch nicht abgeschlossen.

Gegenstand des anderen Verfahrens ist das Eindringen von Angehörigen der «Gruppe Béliet» in den Nationalratssaal vom 11. Dezember 1968. Die Voruntersuchung wurde auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates vom 5. Februar 1969 mit einiger Verspätung – am 28. Februar 1969 – eröffnet und verhältnismässig rasch am 7. Juli 1969 unter Übermittlung der Akten an den Bundesanwalt geschlossen. Die Anklagekammer hatte in dieser Sache keine Entscheide zu treffen oder Beschlüsse zu fassen. Anklage ist noch nicht erhoben worden.

Das Gesamtbundesgericht hatte am 16. November 1944 an die eidgenössischen Untersuchungsrichter und deren Ersatzmänner ein Rundschreiben erlassen, wonach sie, wenn eine Voruntersuchung drei Monate nach der Eröffnung noch nicht abgeschlossen sei, der Anklagekammer die Gründe der Verzögerung anzugeben und ihr auf Ende jeden weiteren Monats einen ergänzenden Bericht einzureichen hätten. Die Anklagekammer hat den Untersuchungsrichtern in den beiden Fällen dieses Rundschreiben zur Kenntnis gebracht. Sie hält darauf, dass ihm nachgelebt werde.

2. Die Anklagekammer hat im Jahre 1969 in 17 Fällen gemäss Artikel 264 BStP und Artikel 351 StGB den interkantonalen Gerichtsstand bestimmt. 6 Gesuche wurden von Beschuldigten gestellt. Die Anklagekammer hiess eines davon gut und wies die anderen ab. In den übrigen 11 Fällen bestand der Streit unter Kantonen, und zwar ausschliesslich in dem Sinne, dass keiner von ihnen die Strafverfolgung übernehmen wollte (negative Gerichtsstandskonflikte). Während der meisten dieser Streitigkeiten befand sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft. Zum Teil verstrichen von der Verhaftung bis zur Anrufung der Anklagekammer mehrere Monate. Ein Beschuldiger, der seit mehr als fünf Monaten in Untersuchungshaft war, glaubte, der Streit um den Gerichtsstand sei der Anklagekammer unterbreitet, und ersuchte diese um einen baldigen Entscheid. Die Sache wurde jedoch von einem der beteiligten Kantone erst später bei ihr hängig gemacht. Die Anklagekammer antwortete dem Verhafteten, die kantonalen Strafverfolgungsbehörden unterständen nicht ihrer Aufsicht und könnten von ihr nicht zur Einreichung von Gesuchen um Bestimmung des Gerichtsstandes oder überhaupt zur Beschleunigung der Strafverfolgung verhalten werden. Das Gesuch des betreffenden Kantons wurde in der Folge abgewiesen. Dieser Fall und andere zeigen, dass die föderalistische Zusammenarbeit leider noch immer zu wünschen übrig lässt, wenn es um die Anerkennung der interkantonalen Zuständigkeit zur Durchführung einer Strafverfolgung geht. Der Grund liegt nicht immer in der Mühe, die es kostet, um die Voraussetzungen des Gerichtsstandes (Ort der ersten Untersuchungshandlung usw.) abzuklären.

3. Ein wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten Verfolgter ersuchte um Revision eines Gerichtsstandsentscheides mit der Begründung, die Anklagekammer sei von einer Voraussetzung ausgegangen, die er nachträglich widerlegen könne. Die Anklagekammer erachtete Artikel 136 ff. OG für anwendbar (BGE 95 IV 42f.), trat jedoch auf das Gesuch nicht ein, weil es gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe *b* OG verspätet war. Sie fügte bei, dass übrigens auch die materiellen Voraussetzungen der Revision nicht erfüllt seien.

C. Statistik

Zahl und Art der Erledigungen

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren				1969									Mittlere Prozessdauer		Auf 1970 übertragen	
	1965	1966	1967	1968	Von 1968 übertragen	1969 eingegangen	Total anhängig	1969 erledigt	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monate	Tage			
I. Zivilsachen:																	
1. Direkte Prozesse	10	8	7	6	2	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
2. Berufungen	274	253	284	221	116	268	384	304	37	39	54	174	3	23	80		
3. Nichtigkeitsbeschwerden	12	4	5	10	4	4	8	7	1	1	1	4	7	6	1		
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	9	10	9	1	3	7	10	9	2	—	—	7	3	20	1		
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten und Enteignungen (vgl. separate Aufstellung)	617	684	641	565	345	684	1029	693 ¹	113	147	103	330	5	18	336		
III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten (vgl. separate Aufstellung)	115	142	143	154	68	141	209	143	13	36	37	57	4	16	66		
IV. Strafrechtspflege																	
1. Kassationshof	497	481	431	421	53	421	474	440 ²	104	47	55	234	1	3	34		
2. Anklagekammer	16	13	10	28	1	19	20	18	1	—	6	11	—	8	2		
3. Bundesstrafgericht (Löschungen)	5	3	3	2	—	2	2	2	—	—	2	—	—	28	—		
V. a. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen																	
1. Beschwerden und Rekurse	107	108	96	110	15	71	86	82	11	3	14	54	—	21	4		
2. Revisions- und Erläuterungsgesuche	—	—	—	1	1	1	2	2	1	—	—	1	—	30	—		
b. Sanierungen	1	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1	—	3	—	—		
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	1	1	2	1	—	4	4	4	—	—	4	—	—	25	—		
Total	1664	1707	1639	1521	608	1629	2237	1705	283	273	277	872			532		

¹ Hievon 246 durch den Dreierausschuss.

² Hievon 220 durch den Dreierausschuss.

Detallierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Von 1968 übertragen	1969 eingegangen	Total anhängig	1969 erledigt	Auf 1970 übertragen
1. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Buchstabe a OG)	255	576	831	584 ¹	247
2. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Buchstabe c OG)	1	6	7	4	3
3. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Buchstabe d OG)	3	2	5	2	3
4. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Buchstabe a OG)	5	19	24	18	6
5. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	—	1	1	1	—
6. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	4	9	13	10	3
7. Rekurse in Enteignungssachen	77	71	148	74	74
	345	684	1029	693	336

¹ Hievon durch:

I. Zivilabteilung 14

II. Zivilabteilung 13

Verwaltungsrechtliche Kammer 5

Kassationshof 18

Natur der in den Beschwerden gemäss Ziffer 1 hievor angerufenen verfassungsmässigen Rechte:

Gewaltenteilung	2
Gemeindeautonomie	5
Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 4 BV)	567
Gleichheit der kantonsangehörigen und der kantonsfremden Schweizer (Art. 60 BV)	4
Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 BV)	25
Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufe (Art. 5 Üb.-Best. BV)	1
Eigentumsgarantie	54
Niederlassungsfreiheit (Art. 45 BV)	4
Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit (Art. 49 und 50 BV)	2
Pressefreiheit (Art. 55 BV)	2
Vereinsfreiheit (Art. 56 BV)	2
Petitionsfreiheit (Art. 57 BV)	1
Persönliche Freiheit	8
Verbot der Doppelbesteuerung (Art. 46 Abs. 2 BV)	16
Garantie des verfassungsmässigen Richters und des Wohnsitzgerichtsstandes (Art. 58 und 59 BV)	6
Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile (Art. 61 BV)	1
Derogatorische Kraft des Bundesrechts (Art. 2 Üb.-Best. BV)	10
Andere verfassungsmässigen Rechte	15

Detaillierte Aufstellung über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Von 1968 übertragen	1969 eingesangen	Total anhängig	1969 erledigt	Auf 1970 übertragen
I. Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben	29	53	82	59	23
Spielbanken	4	3	7	4	3
Zoll	3	5	8	6	2
Arbeitsgesetzgebung	1	—	1	1	—
Post, Telephon und Telegraph	1	1	2	1	1
Gewässerschutz	6	5	11	4	7
Landwirtschaft	2	2	4	2	2
Verkauf bäuerlicher Heimwesen	3	1	4	4	—
Alkoholgesetzgebung	—	4	4	4	—
Anlagefonds	—	6	6	2	4
Verantwortlichkeit des Bundes	—	1	1	—	1
Fremdenpolizei	—	2	2	1	1
Disziplinar-massnahmen	—	1	1	1	—
Register	8	34	42	37	5
Strafvollzug	—	1	1	1	—
Andere Fälle	1	5	6	3	3
II. Klagen des Bundes oder gegen den Bund	10	10	20	11	9
Andere Fälle	—	6	6	2	4
Revisions-gesuch	—	1	1	—	1
	68	141	209	143	66

Geschäfte der eidgenössischen Schätzungskommissionen

a. Zahl der Geschäfte

	Schätzungskommissionen-Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Von 1968 übertragen	44	14	14	42	7	36	73
1969 eingegangen	15	5	6	11	9	8	17
Total anhängig	59	19	20	53	16	44	90
1969 erledigt	15	4	5	7	7	13	21
Auf 1970 übertragen	44	15	15	46	9	31	59

b. Art der anhängigen Geschäfte

	Schätzungskommissionen-Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
SBB	—	3	4	12	5	5	6
Privatbahnen	—	1	2	2	—	—	—
Elektrische Leitungen	14	8	4	7	2	1	6
Nationalstrassen	40	2	7	23	8	29	55
Öffentliche Gebäude und Werke	1	—	—	—	—	—	1
Militärische Anlagen	3	1	2	—	—	1	—
Kraftwerke	—	3	1	4	—	—	19
PTT	—	1	—	2	—	1	3
Schiessanlagen	—	—	—	—	1	1	—
Gasverbundleitungen	—	—	—	1	—	5	—
ETH	—	—	—	—	—	1	—
Flughafen	1	—	—	2	—	—	—

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 3. Februar 1970.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Giovanoli

Der Gerichtsschreiber: Klingler